

11.431

**Parlamentarische Initiative
Rechsteiner Paul.
Rehabilitierung
administrativ versorger Menschen**
**Initiative parlementaire
Rechsteiner Paul.
Réhabilitation des personnes
placées par décision administrative**

Differenzen – Divergences

Bericht RK-NR 06.09.13 (BBI 2013 8639)
Rapport CAJ-CN 06.09.13 (FF 2013 7749)
Stellungnahme des Bundesrates 13.11.13 (BBI 2013 8937)
Avis du Conseil fédéral 13.11.13 (FF 2013 8019)
Nationalrat/Conseil national 04.12.13 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 10.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 11.03.14 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 21.03.14 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.14 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2014 2853)
Texte de l'acte législatif (FF 2014 2763)

**Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ
versorger Menschen**
**Loi fédérale sur la réhabilitation des personnes placées
par décision administrative**

Art. 6 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Schneider Schüttel Ursula (S, FR), pour la commission: Le Conseil des Etats a accepté hier, à l'unanimité, le présent projet. Il restait une seule divergence à traiter, à savoir à l'article 6 alinéa 3. Le Conseil des Etats a décidé de biffer l'alinéa 3. La conséquence de cette suppression est qu'il n'y a pas un seul délai fixé, mais différents délais en fonction des cantons, qui sont applicables comme délais de protection des dossiers.

La commission a traité ce sujet ce matin. Elle vous propose, à l'unanimité, d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: In dieser Vorlage besteht nur noch eine Differenz, diejenige in Artikel 6 Absatz 3 zu den Schutzfristen für Akten.

Unser Rat legte eine 80-jährige Schutzfrist fest. Der Ständerat hat diese nun gestrichen mit dem Argument, die kantonalen Schutzfristen seien ausreichend, es bestehe daher kein Grund zu einem Eingriff in die kantonale Archivhöheit. Zwar besteht so keine perfekte Harmonie bei der Schutzfrist, wenn über ein und dieselbe Person Akten in verschiedenen Kantonen liegen. Aber für die wesentlichsten Interessenten, nämlich die Betroffenen selbst sowie die Wissenschaft, besteht ja ohnehin jederzeit ein Einsichtsrecht, sodass die Schutzfristfrage von untergeordneter Bedeutung ist.

Ihre Kommission hat sich daher einstimmig diesem föderalistischen Vorschlag angeschlossen und empfiehlt Ihnen, das-selbe zu tun.

Angenommen – Adopté

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Das Geschäft ist somit bereit für die Schlussabstimmung.

13.013

**Grenzüberschreitende
polizeiliche Zusammenarbeit.
Abkommen mit Österreich
und dem Fürstentum Liechtenstein**
**Coopération policière
transfrontalière.
Convention avec l'Autriche
et le Liechtenstein**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 09.01.13 (BBI 2013 755)
Message du Conseil fédéral 09.01.13 (FF 2013 691)
Ständerat/Conseil des Etats 06.06.13 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 11.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.14 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 21.03.14 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2014 2913)
Texte de l'acte législatif (FF 2014 2823)

Geissbühler Andrea Martina (V, BE), für die Kommission: Der trilaterale Polizeivertrag von 1999 zwischen der Schweiz, Österreich und Liechtenstein ist seit Juli 2001 in Kraft. Er hat sich seither als solide Basis für die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit erwiesen. In den vergangenen zehn Jahren haben sich jedoch die Herausforderungen bei der Kriminalitätsbekämpfung gerade in den Grenzregionen gewandelt. Mit dem Wegfall der systematischen Personenkontrollen infolge der Schengen-Assozierung der Schweiz haben sich darüber hinaus auch die Modalitäten der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden geändert. Statt stationärer Kontrollen stehen polizeiliche Ausgleichsmassnahmen in den Grenzregionen bzw. eine Stärkung der Polizeikooperation mit den Dienststellen der Nachbarstaaten mehr denn je im Vordergrund.

Der revidierte Polizeivertrag sieht gegenüber der geltenden Fassung von 1999 zusätzliche Instrumente zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität vor. Er sieht unter anderem die präventive verdeckte Ermittlung vor. So kann die verdeckte Ermittlung im Vorfeld eines Strafverfahrens grenzüberschreitend fortgesetzt werden; dies, wenn es sich um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt. Die Botschaft spricht hier insbesondere von Terrorismus und dessen Finanzierung, organisierter Kriminalität oder Drogenhandel.

Die zweite Neuerung ist der Zeugen- und Opferschutz. Um entscheidende Aussagen von Zeugen erhalten zu können, ist es oft notwendig, Zeugenschutzmassnahmen zu ergreifen. Gemeinsam mit Österreich und Liechtenstein können wir die Sicherheit von gefährdeten Zeugen besser garantieren. Dank der gemeinsamen Sprache besteht eine hervorragende Basis für die gegenseitige Zusammenarbeit in diesem sensiblen Bereich.

Der Vertrag erleichtert drittens die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der illegalen Migration. Der neue Vertrag sieht z. B. die sogenannte Durchbeförderung vor, namentlich zu einem Flughafen. Es geht darum, Personen polizeilich durch das Gebiet eines anderen Vertragsstaates zu verbringen, um sie in ein Drittland auszuliefern oder auszuschaffen.

Die vierte Neuerung ist die Verstärkung der direkten Zusammenarbeit in den Grenzgebieten. Sie fördert die Effizienz und bietet die Möglichkeit, vermehrt gemeinsame Einsatzformen zu bilden, in denen die Beamten eines Vertragsstaats auf dem Territorium eines Partnerstaats auch hoheitlich tätig werden können.

Schliesslich wird die neu vorgesehene Zusammenarbeit bei Widerhandlung im Strassenverkehr einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, solche Delikte auch in den Partnerstaaten ahnden zu können. Davon erhoffen sich die drei Staaten eine Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr.